

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-WiStRa)



Ausgabe: 10.2018

	Seite		Seite
Teil 1		5.	Ausschlüsse 12
Allgemeine Versicherungsbedingungen	2	6.	Meldepflichten des Versicherers 12
A. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)	2	7.	Abweichungen von der Pflichtversicherung 12
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Weitere Deckungsbestandteile	2	B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern	12
§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Bedingungs-differenzdeckung	5		
§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	6	Teil 3	
§ 4 Ausschlüsse	7	Besondere Bedingungen und Risiko-	
B. Der Versicherungsfall (§§ 5-6)	7	beschreibungen für Steuerberater (BBR-S)	13
§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers	7	A. Besondere Bedingungen	13
§ 6 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach § 5	7	1. Mitversicherung	13
C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)	8	2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung	13
§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	8	3. Jahreshöchstleistung	13
§ 8 Prämienzahlung, (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtszahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	8	4. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug	13
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	9	5. Ausschlüsse	14
§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht, Sanktionsklausel, Klausel zur Datenverwendung	10	6. Meldepflichten des Versicherers	14
§ 11 Form der Willenserklärung gegenüber dem Versicherer	10	7. Abweichungen von der Pflichtversicherung	14
§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen	10	8. Elektronischer Zahlungsverkehr	14
§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	10	B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern	14
§ 12 Mitarbeiter	11		
§ 13 Kumulsperr	11	Teil 4	
§ 14 Versichererwechsel	11	Besondere Bedingungen und Risiko-	
Teil 2		beschreibungen für Rechtsanwälte und	
Besondere Bedingungen und Risiko-		Patentanwälte (BBR-R)	15
beschreibungen für Wirtschaftsprüfer		A. Besondere Bedingungen	15
und vereidigte Buchprüfer (BBR-W)	11	1. Jahreshöchstleistung	15
A. Besondere Bedingungen	11	2. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug	16
1. Mitversicherung	11	3. Ausschlüsse	16
2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung	11	4. Meldepflichten des Versicherers	16
3. Jahreshöchstleistung	11	5. Abweichungen von der Pflichtversicherung	16
4. Haftpflichtansprüche im Auslandsbezug	11	6. Ausschluss kaufmännischer Risiken	16
		7. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten	16
		8. Abwehrkosten bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung bei Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)	16
		B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)	16
		C. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-	
		haftpflichtversicherung von Patentanwälten	17

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer, Weitere Deckungsbestandteile

I. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 BGB oder § 831 BGB einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB, sowie gemäß § 812 BGB.

Versicherungsnehmer kann sowohl eine juristische, als auch eine natürliche Person sein.

2. Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Hierunter fallen auch solche, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).

3. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten sämtliche nachfolgend aufgeführte natürliche Personen in ihrer Position bei dem Versicherungsnehmer als:

- Geschäftsführer,
- Partner,
- Sozien
- sonstige Organe,
- Gesellschafter,
- Angestellte/Mitarbeiter oder
- sonstige Personen, deren sich der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

II. Berufsangehörige als Versicherungsnehmer

1. Sozien

Üben Berufsangehörige ihre Berufe nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Sozien ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind.

2. Innenverhältnis

Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft und Ähnliches.

3. Zurechnung

In der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Sozien.

4. Mithaftung neu eintretender Sozien

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz auch für die persönlich gesetzliche Haftpflicht neu eintretender Sozien für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt in die Sozietät von dieser begründet wurden, wenn der maßgebliche Verstoß in dem Zeitraum dieses Vertrages liegt.

5. Mithaftung ausscheidender Sozien

Mitversichert ist auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht eines Sozius für Pflichtverletzungen dieser Sozietät nach seinem Ausscheiden wegen Berufsaufgabe, soweit der ausgeschiedene Sozius zum Zeitpunkt der Begründung des Mandats Mitglied der Sozietät war.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes ist auf 5 Jahre begrenzt.

6. Interprofessionelle akzessorische Haftung

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund einer versicherten Tätigkeit Haftpflichtansprüche wegen akzessorischer Haftung gemäß direkter oder entsprechender Anwendung des § 128 HGB geltend gemacht werden für Verstöße eines berufsfremden Sozius oder Partners im Rahmen von dessen vorbehaltenem beruflicher Tätigkeit (Versicherung für interprofessionelle akzessorische Haftung).

III. Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer

1. Versicherungsschutz für die Repräsentanten

Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

2. Zurechnung

In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner, vertretungsberechtigte Personen wie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

3. Versicherung von Mandaten, deren Bearbeitung nur natürlichen Personen gestattet ist

Soweit Tätigkeiten, die von den im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer oder versicherte Person entsprechend dokumentierten Berufsträger im Deckungsumfang des Versicherungsvertrages ausgeführt werden,

- nur natürlichen Personen gestattet sind und
- im Innenverhältnis für Rechnung der versicherten Gesellschaft erfolgen,

sind diese mitversichert.

Versicherungsschutz besteht je Berufsträger bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme und höchstens für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten auf die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme findet nicht statt.

Der Ausschluss gemäß § 4 Ziff. 5 der Versicherungsbedingungen (in Bezug auf wissentliche Pflichtverletzung) gilt im Hinblick auf die persönliche Inanspruchnahme ebenfalls als vereinbart.

4. Mitversicherung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die als Berufsträgergesellschaft anerkannt ist, in einem – im Rahmen dieser Bedingungen versicherten – Versicherungsfall persönlich in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für den Innenregress der Gesellschaft gegen das eigene Organ. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mandatsverhältnis mit der Berufsträgergesellschaft und nicht mit dem Berufsträger persönlich zustande gekommen ist, sowie dass der gesetzliche Vertreter zugunsten und auf Rechnung der Berufsträgergesellschaft tätig geworden ist.

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn über einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag des gesetzlichen Vertreters kein Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

5. Versicherung von fortgeführten Altmandaten

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines Partners wegen einer Pflichtverletzung, die der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) im Rahmen eines fortgeführten Altmandates zuzurechnen ist.

Fortgeführte Altmandate sind Mandate, die von der Gesellschaft, deren Rechtsnachfolger die PartG mbB geworden ist oder die in Form der PartG mbB fortgeführt wurde, abgeschlossen wurden und für die nicht die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gem. § 8 Abs. 4 PartGG vereinbart wurde.

Der Ausschluss gem. § 4 Ziff. 5 der Versicherungsbedingungen (in Bezug auf wissentliche Pflichtverletzungen) gilt im Hinblick auf die persönliche Inanspruchnahme des betreffenden Berufsträgers jedenfalls als vereinbart.

6. Versicherung des Wegfalls der Haftungsbeschränkung

Mitversichert ist im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Partner, sofern die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gem. § 8 Abs. 4 PartGG unwirksam sein sollte.

Der Ausschluss gem. § 4 Ziff. 5 der Versicherungsbedingungen (in Bezug auf wissentliche Pflichtverletzungen) gilt im Hinblick auf die persönliche Inanspruchnahme der Partner jedenfalls als vereinbart.

IV. Teilrechtsfähige Gesellschaften als Haftungsadressat

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für die teilrechtsfähige Gesellschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) als eigenständiger Haftungsadressat, sofern alle Sozien mit der gleichen Versicherungssumme über diesen Versicherungsvertrag versichert sind.

V. Weitere Deckungsbestandteile

1. Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Im Rahmen der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person als externer Datenschutzbeauftragter nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

2. Verletzung von Ansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person wegen materieller und immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG und Datenschutzgrundverordnung DSGVO) und gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

3. Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Versichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen oder berufsständischen Vorschriften, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist. § 4 Ziff. 2 bleibt unberührt.

4. Schiedsgerichtsklausel

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren gefährdet nicht den Versicherungsschutz, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen wurde und das Verfahren auf der Grundlage des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. §§ 1025 – 1066 ZPO oder anderer westeuropäischer Schiedsgerichtsordnungen (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris, Zürich, Genf, UNO usw.) ausgetragen wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

5. Gremientätigkeiten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, wenn und soweit diese Ansprüche auf ein Anwalts- oder Steuerberatungsmandat gegründet sind.

Die Art und Weise der Erteilung, Abwicklung und Honorierung des Mandats ist dabei unerheblich.

Ebenso mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen der Tätigkeit als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Rechtsanwaltskammern sowie berufsständischen Vereinen und Verbänden.

Dies gilt nur, sofern hier nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

6. Autoren- und Referententätigkeit

Mitversichert ist die Tätigkeit als Autor, Referent und Dozent in seinem Fachgebiet, sowie als rechtswissenschaftlicher Gutachter.

7. M&A-Mandate

Mitversichert sind Aktivitäten im Zusammenhang mit Mergers and Acquisitions sowie die Erstellung von Due-Diligence-Reports, Reliance-Letters und Legal Opinions, sofern sie auf rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Tätigkeiten beruhen.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter (einschließlich kreditgebender Banken) aus diesen Reports sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.

8. Börsengänge

Mitversichert ist die rechtliche Beratung bei der Begleitung von Börseneinführungen, von Projekten und Publikumsfonds und die damit verbundene Erstellung von Börsenprospekten.

9. Bietergemeinschaft (ARGE)

Versichert ist die gesetzlich vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung aus der berufs- und standesrechtlich zulässigen Kooperation mit Angehörigen sozietätsfähiger und nicht sozietätsfähiger Berufe für den von den sonstigen Dienstleistungserbringern im Rahmen solcher Kooperationen verursachte Schäden (z. B. Ausschreibungsverfahren, Projektierungen von Großaufträgen, Machbarkeitsstudien oder Umstrukturierungen von öffentlichen Unternehmen).

Der Versicherungsschutz ist zeitlich beschränkt auf die Planung und Durchführung des Auftrags bis zum Abschluss der jeweiligen Verträge; die Phase der Umsetzung der geschlossenen Verträge ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

10. Ansprüche nach § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz

Mitversichert sind auch Ansprüche von Mandanten infolge von Verstößen im Zusammenhang mit § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz, auch durch Geldwäschebeauftragte des Versicherten.

11. Reputationskosten

Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Abwehr oder Minderung eines (drohenden) Reputationsschadens eines Versicherten wegen einer in Medienberichten oder anderen Dritten öffentlich zugänglichen Informationen begangenen oder behaupteten Verstoßes. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls oder bei Bestehen der Möglichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls wird das Drohen eines Reputationsschadens vermutet.

Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater, den der Versicherte in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat. Bei einer Rufschädigung gemäß §§ 185, 186 StGB übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten einer Privatklage nach §§ 374 ff. StPO.

12. Ordnungs-, Straf- und Disziplinarverfahren

Die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren wegen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko werden nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Punkte vom Versicherer übernommen:

Es besteht Versicherungsschutz insbesondere für die Kosten einer anwaltlichen

- ersten Beratung,
- Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren
- Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen,
- Tätigkeit in Verwaltungs-, Steuer- und sozialrechtlichen Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Verfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern.

Sowie für die Kosten:

- von Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorwurf, kartellrechtswidrige Vereinbarungen über Preisgestaltung oder Geschäftsbedingungen, die Beschränkung der Produktion oder des Absatzes oder die Aufteilung von Märkten oder Kunden getroffen zu haben. Eine Kautionsleistung oder Kautionssumme wird nicht gestellt.
- einer Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.
An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist in einem Verfahren gegen Firmeninhaber oder Organmitglieder die Einschaltung weiterer Strafverteidiger sachdienlich, wird auch deren angemessene Vergütung erstattet. Gleiches gilt für die sonstigen versicherten Personen nach vorheriger Zustimmung des Versicherers.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für

- die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind.
- für die Kosten notwendiger Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit den versicherten Verfahren stehen
- Reisekosten der versicherten Personen zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäfts-

reisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.

- die Kosten der Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen. Soweit erforderlich werden auch die Kosten eines Dolmetschers übernommen.

Kosten werden nicht übernommen, im Falle einer Verteidigung wegen einer Straftat, die nur vorsätzlich begehrbar ist. Kosten werden nur übernommen, soweit der Versicherungsnehmer der Abwehrkostengewährung zustimmt.

Die Zusage der Kostenübernahme entfällt rückwirkend, soweit ein rechtskräftiger Strafbefehl oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt. In diesem Fall hat der Versicherte die verauslagten Kosten, auch für wegen der Pflichtenverletzung durchgeführte berufsgerichtliche Verfahren, zurückzuerstatten.

Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Die Kosten für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Verfahren sowie für dasselbe Verfahren werden bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 EUR (Sublimit) übernommen.

Maximal werden insgesamt für alle nicht zeitlich oder ursächlich zusammenhängenden Verfahren eines Jahres Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR übernommen

13. AGB-Verzicht

Auf Haftungsausschlüsse in AGB, die die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers einschränken, beruft sich der Versicherer nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer.

14. Mitversicherung von Personenschäden

In Ergänzung zu Teil 1, A. § 1, I.2 gelten als Vermögensschäden auch Ansprüche wegen Personenschäden und hieraus resultierende immaterielle Schäden gemäß § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld), ausschließlich in den Fällen, in denen der Schaden im Rahmen einer versicherten originären Berufstätigkeit gemäß Ziffer Teil 1 A. § 1 I. 1. verursacht wurde.

Dieser Versicherungsschutz wird bis zur Höhe der gesetzlichen Pflichtversicherungssumme für Vermögensschäden gewährt. Diese Erweiterung gilt nur, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

15. Mitversicherung von Ansprüchen gegenüber Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen sind.

16. Schäden in Folge von Diskriminierungen (AGG)

Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit wegen einer Benachteiligung/Diskriminierung oder aufgrund einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung/Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), geltend gemacht werden.

17. Schäden an Akten, beweglichen Sachen, Gebäuden und Daten

In Ergänzung zu Teil 1, A. § 1, I.2 gelten als Vermögensschäden auch Ansprüche wegen

- Sachschäden an Akten und anderen für die versicherte Tätigkeit in Betracht kommenden Schriftstücken
- Sachschäden die an sonstigen beweglichen Sachen und Gebäuden entstehen, die das Objekt der versicherten Tätigkeit bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der

Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung. Der Versicherungsschutz bei Auslandskonten nach Teil 2, A. Ziffer 7.2, Teil 3, A. Ziffer 7 und Teil 4, A. Ziffer 7 bleibt unberührt.

- c. der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- aa. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - bb. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderung, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
 - der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
 - der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Versicherungsschutz für Teil 1, A. § 1, 17. c) besteht bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch in Höhe von 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten im Sinne von Teil 1, A. § 3, III, Ziff. 5 werden abweichend von Teil 1 A. § 3 Abs. III Ziff. 5.1. auf die Versicherungssumme angerechnet.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

In Ergänzung zu Teil 1 § 4 sind nachfolgende Ansprüche aus den folgenden Tätigkeiten und Leistungen nicht versichert:

- Software-Erstellung, -handel, -implementierung, -pflege
- IT-Beratung, -analyse, -organisation, -einweisung, -schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/Signaturverordnung;

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche die im Zusammenhang stehen mit:

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch den Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft bzw. hat prüfen lassen;
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive und exemplary damages).

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Bedingungs-differenzdeckung,

I. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

II. Rückwärtsversicherung

1. Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person bei Vertragsschluss positive Kenntnis von Pflichtverletzungen hatte oder (objektiv) solche Pflichtverletzungen hätte kennen müssen, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

III. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

IV. Bedingungs-differenzdeckung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Bedingungs-differenzdeckung bei einem Versichererwechsel für in der Vergangenheit vorkommende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder der versicherten natürlichen Person bis zum Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind, (Rückwärtsversicherung) und welche nach den Bedingungen dieses Vertrages gedeckt wären, sofern der Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer die Deckung endgültig abgelehnt hat.

Versicherungsschutz besteht bis zu 100.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle dieser Rückwärtsversicherung.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

I. Vorläufige Deckung

1. Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

2. Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

II. Hauptvertrag

1. Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheines

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 8 II Ziff. 1, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

2. Beginn bei späterer Prämienforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

1.1 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

2.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziff. 5) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

2.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

2.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,

2.1.3 bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.

2.2 Weitere Bestimmungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung regeln die Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-W bzw. Teil 3 BBR-S).

3. Jahreshöchstleistung

Die Leistungen des Versicherers können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen begrenzt werden. Weitere Bestimmungen

zur Jahreshöchstleistung regeln die Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-W, Teil 3 BBR-S bzw. Teil 4 BBR-R).

4. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

4.1 An der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), wird der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt beteiligt.

4.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

5. Prozesskosten

5.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

5.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Feststellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

Für den Anteil des Haftpflichtanspruchs, der die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten nach der Wertklasse des darüber hinausgehenden Haftpflichtanspruchs bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, maximal 1.000.000 EUR.

5.3 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehaltes, treffen den Versicherer keine Kosten.

5.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

5.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer, begrenzt auf seine Leistungspflicht, Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

6. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

7. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des

Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug, sofern nicht in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 A. BBR-W, Teil 3 A. BBR-S und Teil 4 A. BBR-R) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-W Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-R);
4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, sofern nicht unter Teil 1 A. § 1, Ziffer V. 5 versichert. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Berufsträgergesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß § 7 I 1;
5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III 2 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt.

Wird im Rahmen eines diesem Versicherungsvertrag unterfallenden Schadensfall von dem Anspruchsteller der Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, erhält der Versicherungsnehmer im Rahmen und Umfang des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages dennoch Abwehrschutz, bis die behauptete wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt ist.

Etwaige seitens des Versicherers verauslagte Kosten sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung von dem Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Die Versicherungsleistung in der Hauptsache wird von dieser Regelung nicht berührt.

Abweichend von 5. sind wissentliche Pflichtverletzungen bei allen Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG i. V. m. § 51 a BRAO bzw. § 45 a PAO sowie für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 59 j BRAO oder § 52 c PAO versichert. Dies gilt auch bei interprofessionellen Gesellschaften, sobald in dieser ein Rechtsanwalt tätig ist.

Es gilt dann § 103 VVG: Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

B. Der Versicherungsfall (§§ 5-6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Hinsichtlich der Kenntnis vom Verstoß wird auf § 2 II Ziff. 2 und III hingewiesen.

II. Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Schadenanzeige

1.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (vgl. § 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

1.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

1.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

1.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

1.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

2. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.

2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

2.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich. Die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

III. Zahlung des Versicherers

1. Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 III Ziff. 1.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit verletzt, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung diesen Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht für den Versicherer nicht, sofern die Versicherungsnehmerin nachweist, dass

die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Erfolgt eine Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, ist der Versicherer gegenüber den vorsätzlich handelnden versicherten Personen leistungsfrei.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer seine Leistung gegenüber den grob fahrlässig handelnden versicherten Personen entsprechend dem Verhältnis der Schwere des Verschuldens der versicherten Personen bzw. der Versicherungsnehmerin kürzen. Dies gilt nicht, sofern diese nachweisen, dass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Obliegenheitsverletzung weder ursächlich für den Versicherungsfall war noch Einfluss auf dessen Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte. Den entsprechenden Nachweis haben die versicherten Personen bzw. die Versicherungsnehmerin zu erbringen.

Handelt es sich um die Verletzung von Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, bleibt der Versicherer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. Auch insoweit obliegt der entsprechende Nachweis den versicherten Personen bzw. der Versicherungsnehmerin.

Erfolgt eine Obliegenheitsverletzung arglistig, ist der Versicherer leistungsfrei.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

I. Versicherung für fremde Rechnung

1. Geltung der Vertragsbestimmung für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

3. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

II. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

III. Rückgriffsansprüche

1. Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne Weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

2. Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

3. Verzicht des Versicherungsnehmers auf Rückgriffsanspruch

Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziff. 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

4. Verzicht des Versicherers auf Innenregress

Im Falle der unter § 4 Ziff. 5 Abs. 5 versicherten wissentlichen Pflichtverletzung verzichtet der Versicherer auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer (Verzicht auf Innenregress).

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

I. Vorläufige Deckung

1. Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

2. Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

II. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

1. Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

III. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

1. Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 II) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

2. Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziff. 3 und 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

IV. Verzug bei Abbuchung

1. Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug, und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2. Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

3. Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

V. Prämienregulierung

Aufgrund einer Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 11 b II wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

VI. Prämienrückerstattung

1. Zeitanteilige Prämie

1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 II 1) endet.

1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund des § 11 a II oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 b II 3) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

2. Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (§ 8 II 2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

I. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 des VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.3 Ist die vorläufige Deckung ausnahmsweise befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1 bleibt unberührt.

1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1 bleibt unberührt.

2. Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

II. Kündigung im Schadenfall

1. Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2. Kündigungsfrist

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

IV. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z. B. Wegfall der Zulassung) erlischt der Versicherungsschutz. Teil 2 A Ziff. 1 BBR-W und Teil 3 A Ziff. 1a BBR-S bleiben unberührt.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht, Sanktionsklausel, Klausel zur Datenverwendung

I. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.1 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, kann der Versicherer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist das Gericht nach Ziff. 1.2 ausschließlich zuständig.

3. Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

III. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

IV. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

V. Klausel zur Datenverwendung

Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten.

Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

§ 11 Form der Willenserklärung gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.

§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

I. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über Gefahrumstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den Gefahrumstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 – 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

I. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

II. Gefahrerhöhung

1. Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 a I Ziff. 1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten

Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z. B. Honorareinnahmen/ Umsatz, zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

3. Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziff. 1 und 2 oder das arglistige Verschweigen sowie arglistige Falschangaben sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

4. Versehensklausel

Werden zuschlagspflichtige Mitarbeiter nach § 12 I mit der Aufforderung zur Anzeige nach § 11 b II 2 versehentlich nicht gemeldet, beeinträchtigt dieses nicht den Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Eintritt des zuschlagspflichtigen Mitarbeiters an zu entrichten.

III. Änderung von Anschrift und Name

Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

§ 12 Mitarbeiter

I. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozium im Sinne des § 1 II ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 b II Ziff. 2.

Zuschlagspflichtige Mitarbeiter sind natürliche Personen, die als angestellte Berufsträger oder als freiberuflich tätige Berufsträger (freie Mitarbeiter) beschäftigt werden.

II. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 b II Ziff. 2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 I Ziff. 1).

§ 13 Kumulsperr

I. Ein Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Patentanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

§ 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

II. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche aufgrund gleicher, mehrfacher oder ver-

schiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann er für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

§ 14 Versichererwechsel

Wechselt ein Versicherungsnehmer den Versicherer und streiten die Versicherer über den Verstoßzeitpunkt, so besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur, wenn die Geltendmachung des konkreten Schadensfalles in den Versicherungszeitraum dieses Vertrages fällt.

Der Versicherungsnehmer tritt diesem Versicherer etwaige Deckungsansprüche gegen den Vorversicherer ab.

Teil 2

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BBR-W)

A. Besondere Bedingungen

1. Mitversicherung

Mitversichert ist ein gemäß § 121 WPO bestellter Vertreter während der Dauer eines Berufsverbotes und ein Praxisabwickler gemäß § 55 c WPO. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Teil 1, A. § 3 III Ziff. 2.1.3 erhält folgende Fassung:

bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Die Begrenzung auf das Fünffache der Versicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

3. Jahreshöchstleistung

Eine Begrenzung der Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) kann für den Teil der vereinbarten Versicherungssumme, der die Mindestversicherungssumme übersteigt, vereinbart werden.

4. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

I. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1, A. § 4 Ziff. 1 – in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug, soweit es sich handelt um

- die Geltendmachung von Ansprüchen und die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beratung und Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit;

In Bezug auf Haftpflichtansprüche

- die vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten geltend gemacht werden;

- b) im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, der Verletzung oder Nichtbeachtung US-amerikanischem und kanadischem Rechts;
- c) wegen einer in den USA oder in Kanada vorgenommenen Tätigkeit;

gelten folgende zusätzliche Vereinbarungen:

Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme und höchstens für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, sofern im Versicherungsschein keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive und exemplary damages).

Aufwendungen des Versicherers für Kosten im Sinne von Teil 1, A. § 3, III, Ziff. 5 werden abweichend von Teil 1 A. § 3 Abs. III Ziff. 5.1 auf die Versicherungssumme angerechnet.

Zu den US-amerikanischen Gerichten im Sinne dieser Bestimmungen zählen auch Gerichte in US-amerikanischen Territorien.

II. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1, A. § 4 Ziff. 1 – bis in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden.

III. Tätigkeiten, die über ausländische Kanzleien, ausländische Büros oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

IV. Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland erforderliche Pflichtversicherungen.

5. Ausschlüsse

5.1 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt (siehe jedoch Teil 2 A Ziff. 7.2) oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

5.2 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus unternehmerischen Tätigkeiten, wie z. B. die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, sowie auf die Tätigkeiten gemäß Teil 1, A. § 4 Ziff. 4.

6. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 54 WPO zuständigen Wirtschaftsprüferkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht in Folge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage unverzüglich anzuzeigen.

7. Abweichungen von der Pflichtversicherung

7.1 Pflichtversicherungsschutz

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 1.000.000 EUR übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

7.2 Anderkontendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen fehlerhaften Verfügung über Geldbeträge, die auf einem Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nur, soweit die Einzahlung auf dem Anderkonto in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgte.

Versicherungsschutz besteht bis in Höhe von 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

I. Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gemäß §§ 2, 43 a, 129 WPO, und zwar

1. die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen einschließlich der Aufstellung von Bilanzen und Vermögensübersichten;
2. die Beratung und Vertretung in Steuersachen einschließlich der Hilfestellung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten;
3. Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, z. B.:

- a) die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen, bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei Finanzierung von Projekten, bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- b) die Unternehmens- und Organisationsberatung;
- c) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden.

Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage;

- d) die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;
4. die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z. B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;
5. die Tätigkeit als Praxisabwickler (§ 55 c WPO)
6. die berufliche Erstattung von Gutachten einschließlich der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten für die Bildung und Überprüfung von Pensions- und sonstigen Rentenerückstellungen und für die Gründung und Unterhaltung von Pensionskassen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen, auch soweit dazu elektronische Datenverarbeitungsmaschinen benutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

- II Mitversichert ist die Tätigkeit
- gem. InsO z. B. als Insolvenzverwalter (auch vorläufiger), Sonderinsolvenzverwalter;
 - Gläubigerausschussmitglied Gläubigerbeiratsmitglied, Sachwalter (auch vorläufiger)
 - Treuhänder gemäß InsO, Gesamtvollstreckungsverwalter
 - gerichtlich bestellter Liquidator (auch vorläufiger), Sequester, gerichtlich bestellter Abwickler, Praxisabwickler (§ 70 StBerG);
 - gerichtlich bestellter oder behördlich eingesetzter Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass eine versicherte Person bei der Ausübung dieser Tätigkeiten

- a) Schäden verursacht wegen Pflichtverletzungen, die aus der Fortführung eines Betriebes entstehen;
- b) versehentlich die bei der Eröffnung des betreffenden Verfahrens bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Versicherungsverträge nicht fortsetzt oder beantragt oder die sich aus dieser Versicherung ergebenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt;
- c) Pflichtverletzungen bei der Abrechnung des Insolvenzgeldes begeht;
- d) Pflichtverletzungen bei der Auszahlung der Insolvenzquote begeht;
- e) Fehl- oder Doppelüberweisungen vornimmt oder Rechen- und/oder Schreibfehler in schriftlichen Unterlagen macht;
- f) die rechtzeitige gerichtliche und/oder außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen unterlässt;
- g) Rechtsmittelfristen versäumt;
- h) Pflichtverletzungen bei der Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern begeht;
- i) Angestellte oder Arbeiter ungerechtfertigt entlässt, wobei bei fristlosen Entlassungen und Massenentlassungen nur Fristversäumnisse versichert sind;
- j) Ansprüche aus §§ 34, 69 AO auslöst, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.
- k) Pflichtverletzungen bei der Verwertung von Gegenständen begeht.
- l) Mitarbeiter zur juristischen Bearbeitung von Aufgaben im Namen des Kunden verleiht. Auch versichert gelten Vermögensschäden beim Kunden selbst.
- m) ihre Aufsichts- und Überwachungspflicht verletzt und hierdurch Vermögensschäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners entstehen.
- n) wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners oder von versicherten Personen des Versicherungsnehmers, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, in Anspruch genommen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Anlage von privatem oder Unternehmens- und Betriebsvermögen in Vermögenswerten mit spekulativem Charakter, wie z. B. Derivaten, Aktien und Optionsscheinen.

- III. Mitversichert ist die die Tätigkeit als
- Schiedsrichter oder Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator;
 - Testamentsvollstrecker

IV. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, soweit die durch das RDG gezogenen Grenzen nicht bewusst überschritten werden.

V. Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning. Unter Financial Planning ist die Analyse der privaten Vermögens- und Lebenslage sowie eine Vermögensgestaltungsberatung zur Sicherung eines in der Zukunft erwünschten/benötigten Liquiditätsbedarfs zu verstehen.

VI. Nicht versichert sind

1. Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht vereinbar sind;
2. die in § 43 a Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 der WPO genannten Tätigkeiten.

Teil 3

Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen für Steuerberater (BBR-S)

A. Besondere Bedingungen

1. Mitversicherung

- a) Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots.

Diese Mitversicherung besteht in dem Umfange nicht, in dem die Mitversicherten durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten.

- b) Für den Versicherungsnehmer als freie Mitarbeiter tätige selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert.

Dies gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden.

- c) Für den Versicherungsnehmer als Angestellte (§ 58 StBerG) tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gilt b) sinngemäß.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

§ 3 III Ziff. 2.1.3 erhält folgende Fassung:

bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

3. Jahreshöchstleistung

Eine Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden kann vereinbart werden. Sie beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der Versicherungssumme. Sie muss mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen.

4. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

I. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1, A. § 4 Ziff. 1 – in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug, soweit es sich handelt um

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen und die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten;
- b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beratung und Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;

- c) eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit;

In Bezug auf Haftpflichtansprüche

- a) die vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten geltend gemacht werden,
b) im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, der Verletzung oder Nichtbeachtung US-amerikanischem und kanadischem Rechts
c) wegen einer in den USA oder in Kanada vorgenommenen Tätigkeit,

gelten folgende zusätzliche Vereinbarungen:

Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme und höchstens für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, sofern im Versicherungsschein keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive und exemplary damages).

Aufwendungen des Versicherers für Kosten im Sinne von Teil 1, A. § 3, III, Ziff. 5 werden abweichend von Teil 1 A. § 3 Abs. III Ziff. 5.1 auf die Versicherungssumme angerechnet.

Zu den US-amerikanischen Gerichten im Sinne dieser Bestimmungen zählen auch Gerichte in US-amerikanischen Territorien.

II. Tätigkeiten, die über ausländische Kanzleien, ausländische Büros, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigniederlassungen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

III. Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland erforderliche Pflichtversicherungen.

5. Ausschlüsse

5.1 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt (siehe jedoch Teil 3 A. Ziff. 7.2 und 8.) oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

5.2 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus unternehmerischen Tätigkeiten, wie z. B. die über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen, sowie auf die Tätigkeiten gemäß Teil 1, A. § 4 Ziff. 4.

6. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 67 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

7. Abweichungen von der Pflichtversicherung

7.1 Pflichtversicherungsschutz

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme und die vereinbarte Jahreshöchstleistung die gesetzlich erlaubte Begrenzung der Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

7.2 Anderkontendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässig fehlerhaften Verfügung über Geldbeträge, die auf einem Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nur, soweit die Einzahlung auf dem Anderkonto in unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgte.

8. Elektronischer Zahlungsverkehr

Versicherungsschutz wird für die Durchführung des elektronischen Zahlungsverkehrs für Mandanten unter Verwendung von Zahlungsdateien, die durch den Steuerberater im Rahmen eines Buchführungsmandats erstellt wurden, gewährt. Versichert sind Verstöße bei der Erstellung der Zahlungsdateien und der Übertragung der Daten an die Bank. Versichert ist dabei insbesondere die Durchführung von Überweisungen, SEPA-Lastschriften und Daueraufträgen über das Konto des Mandanten durch den Versicherungsnehmer unter Verwendung eines sicheren Bankprogramms. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Nutzung des HBCI-Verfahrens oder eines anderen vom Versicherer genehmigten Verfahrens für die Legitimation.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die daraus entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Überweisungen, Daueraufträge oder SEPA-Lastschriften getätigt hat, ohne dass der Mandant die Transaktionen vorher geprüft und freigegeben hat.

Für die Prüfung der Transaktionen gilt Folgendes:

Bei Überweisungen/Lastschriften, die im Einzelfall 3.000 EUR nicht übersteigen, reicht eine stichprobenartige Überprüfung im Einzelnen und eine Prüfung der Summe der gesamten Transaktion.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und Daueraufträgen gilt dies für Einzelbeträge in Höhe von bis zu 6.000 EUR, wenn sich der Betrag seit der letzten Einzelprüfung nicht geändert hat.

Soweit es sich bei den regelmäßigen Zahlungen um Gehälter für Organe oder leitende Angestellte des Mandanten handelt, wird der Betrag der jeweiligen Zahlung auf 25.000 EUR erhöht.

Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme und höchstens in Höhe von 250.000 EUR und zugleich für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

B. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern

I. Der Versicherungsschutz umfasst

1. Tätigkeiten nach § 33 StBerG,
2. die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und die Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

II. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind, und zwar

1. Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber; hierunter fallen auch Unterschlagungs-, Kassen- und Kontenprüfungen;
2. Erstattung von berufsüblichen Gutachten;
3. Erstellung von Bilanzanalysen;
4. Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung, Erteilung von Verdienstbescheinigungen, An- und Abmeldung bei Sozialversicherungsträgern und sonstigen gesetzlichen Einrichtungen (z. B. Arbeitsamt wegen Schlechtwettergeld, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Pensionssicherungsverein) sowie die

dabei vorzunehmende Prüfung der Beitragspflicht und die Berechnung der abzuführenden Beträge, die Erteilung von Haushalts- und Lebensbescheinigungen;

5. Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen;

6. die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z. B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;

7. Beratung und die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese berufsförmlich sind, z. B.:

- a) die wirtschaftliche Beratung
 - bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen, beim Abschluss von Verträgen;
 - bei der Gründung und Unterhaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen, bei Finanzierung von Projekten,
 - bei Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- b) die Unternehmens- und Organisationsberatung;
- c) die Beratung bei der Einrichtung von Datenverarbeitungsanlagen und der Erstellung von Programmen, soweit letztere nicht technischen Zwecken dienen;
- d) die Wahrung fremder Interessen als Vermögens-, Haus- und Grundbesitzverwalter, als Betreuer von Kreditsicherheiten, bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche, soweit berufsrechtlich erlaubt;

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die von ihm mit diesen Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diesen Auftrag sachgerecht durchführen zu können.

Auf die elektronische Datenverarbeitung oder die Erstellung von Datenträgern erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit einer anderen versicherten Tätigkeit erledigt werden. Nicht versichert ist die Empfehlung einer bestimmten Datenverarbeitungsanlage.

8. Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.

III. Mitversichert ist die Tätigkeit

- gem. InsO, z. B. als Insolvenzverwalter (auch vorläufiger), Sonderinsolvenzverwalter;
- Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Sachwalter (auch vorläufiger)
- Treuhänder gemäß InsO, Gesamtvollstreckungsverwalter
- gerichtlich bestellter Liquidator (auch vorläufiger), Sequester, gerichtlich bestellter Abwickler, Praxisabwickler (§ 70 StBerG);
- Gerichtlich bestellter oder behördlich eingesetzter Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass eine versicherte Person bei der Ausübung dieser Tätigkeiten

- a) Schäden verursacht wegen Pflichtverletzungen, die aus der Fortführung eines Betriebes entstehen;
- b) versehentlich die bei der Eröffnung des betreffenden Verfahrens bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Versicherungsverträge nicht fortsetzt oder beantragt oder die sich aus dieser Versicherung ergebenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt;
- c) Pflichtverletzungen bei der Abrechnung des Insolvenzgeldes begeht;

- d) Pflichtverletzungen bei der Auszahlung der Insolvenzquote begeht;
- e) Fehl- oder Doppelüberweisungen vornimmt oder Rechen- und/oder Schreibfehler in schriftlichen Unterlagen macht;
- f) die rechtzeitige gerichtliche und/oder außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen unterlässt;
- g) Rechtsmittelfristen versäumt;
- h) Pflichtverletzungen bei der Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern begeht;
- i) Angestellte oder Arbeiter ungerechtfertigt entlässt, wobei bei fristlosen Entlassungen und Massenentlassungen nur Fristversäumnisse versichert sind;
- j) Ansprüche aus §§ 34, 69 AO auslöst, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.
- k) Pflichtverletzungen bei der Verwertung von Gegenständen begeht.
- l) Mitarbeiter zur juristischen Bearbeitung von Aufgaben im Namen des Kunden verleiht. Auch versichert gelten Vermögensschäden beim Kunden selbst.
- m) ihre Aufsichts- und Überwachungspflicht verletzt und hierdurch Vermögensschäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners entstehen.
- n) wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners oder von versicherten Personen des Versicherungsnehmers, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, in Anspruch genommen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Anlage von privatem oder Unternehmens- und Betriebsvermögen in Vermögenswerten mit spekulativem Charakter, wie z. B. Derivaten, Aktien und Optionsscheinen.

IV. Mitversichert ist die Tätigkeit als

- Testamentsvollstrecker
- Schiedsrichter oder Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediator;

V. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, soweit die durch das RDG gezogenen Grenzen nicht bewusst überschritten werden.

VI. Mitversichert gilt die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning. Unter Financial Planning ist die Analyse der privaten Vermögens- und Lebenslage sowie eine Vermögensgestaltungsberatung zur Sicherung eines in der Zukunft erwünschten/benötigten Liquiditätsbedarfs zu verstehen.

VII. Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer vom berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zulässt (§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG) kann nach erfolgter Vereinbarung gesondert versichert werden.

Teil 4

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-R)

A. Besondere Bedingungen

1. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung

beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Bei Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 c BRAO) können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme gemäß § 59 j Abs. 2 Satz 1 BRAO, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme gemäß § 59 j Abs. 2 Satz 3 BRAO.

2. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

I. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1, A. § 4 Ziff. 1 – in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug, soweit es sich handelt um

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen und die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten;
- b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beratung und Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- c) eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit sowie die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor ausländischen Gerichten;

In Bezug auf Haftpflichtansprüche

- a) die vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten geltend gemacht werden,
- b) im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, der Verletzung oder Nichtbeachtung US-amerikanischem und kanadischem Rechts,
- c) wegen einer in den USA oder in Kanada vorgenommenen Tätigkeit und der Tätigkeit des Rechtsanwalts vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten,

gelten folgende zusätzliche Vereinbarungen:

Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme und höchstens für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, sofern im Versicherungsschein keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive und exemplary damages).

Aufwendungen des Versicherers für Kosten im Sinne von Teil 1, A. § 3, III, Ziff. 5 werden abweichend von Teil 1, A. § 3 Abs. III Ziff. 5.1 auf die Versicherungssumme angerechnet.

Zu den US-amerikanischen Gerichten im Sinne dieser Bestimmungen zählen auch Gerichte in US-amerikanischen Territorien.

II. Tätigkeiten, die über ausländische Kanzleien, ausländische Büros, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigniederlassungen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

III. Kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland erforderliche Pflichtversicherungen

3. Ausschlüsse

3.1 Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Sozieren oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten,
- b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

Bei neu eintretenden Partnern oder Sozieren/Scheinsozieren bietet die Rückwärtsversicherung gemäß Teil 1, A. § 2 Ziffer II. Versicherungsschutz für aus Veruntreuung durch Altsozieren/Partner vor dem Eintritt resultierende Vermögensschäden, die dem neu eintretenden Partner, Sozius oder Scheinsozius bis zum Eintritt nicht bekannt geworden sind. Eine Zurechnung nach Teil 1, A. § 1, Ziffer II. 3 findet insoweit nicht statt.

3.2 Tätigkeit als Angestellter

In Erweiterung von Teil 1, A. § 4 Ziff. 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Angestellter.

4. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

5. Abweichungen von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme und die vereinbarte Jahreshöchstleistung die gesetzlich erlaubte Begrenzung der Jahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die Bedingungen des Teil 1 entsprechend, wenn nichts Abweichendes, z. B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

6. Ausschluss kaufmännischer Risiken

Ergänzend zu Teil 1, A. § 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Organisations- oder Spekulations-tätigkeit.

Davon teilweise abweichend sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisations-tätigkeit mitversichert für die unter Teil 4 B II. aufgeführten Tätigkeiten.

7. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

8. Abwehrkosten bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung bei Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Ist streitig, ob im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eine ordnungsgemäße Zustellung von elektronischen Dokumenten erfolgte, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für die Kosten zur Abwehr eines Haftpflichtanspruchs. Der vorläufige Versicherungsschutz fällt rückwirkend weg, wenn die ordnungsgemäße Zustellung rechtskräftig festgestellt wird.

B Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren)

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt einschl. der

geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

II. Mitversichert ist die Tätigkeit

- gem. InsO, z. B. als Insolvenzverwalter (auch vorläufiger), Sonderinsolvenzverwalter;
- Gläubigerausschussmitglied, Gläubigerbeiratsmitglied, Sachwalter (auch vorläufiger)
- Treuhänder gemäß InsO, Gesamtvollstreckungsverwalter
- gerichtlich bestellter Liquidator (auch vorläufiger), Sequester, gerichtlich bestellter Abwickler, Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO
- Gerichtlich bestellter oder behördlich eingesetzter Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass eine versicherte Person bei der Ausübung dieser Tätigkeiten

- a) Schäden verursacht wegen Pflichtverletzungen, die aus der Fortführung eines Betriebes entstehen;
- b) versehentlich die bei der Eröffnung des betreffenden Verfahrens bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Versicherungsverträge nicht fortsetzt oder beantragt oder die sich aus dieser Versicherung ergebenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt;
- c) Pflichtverletzungen bei der Abrechnung des Insolvenzgeldes begeht;
- d) Pflichtverletzungen bei der Auszahlung der Insolvenzquote begeht;
- e) Fehl- oder Doppelüberweisungen vornimmt oder Rechen- und/oder Schreibfehler in schriftlichen Unterlagen macht;
- f) die rechtzeitige gerichtliche und/oder außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen unterlässt;
- g) Rechtsmittelfristen versäumt;
- h) Pflichtverletzungen bei der Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern begeht;
- i). Angestellte oder Arbeiter ungerechtfertigt entlässt, wobei bei fristlosen Entlassungen und Massenentlassungen nur Fristversäumnisse versichert sind;
- j) Ansprüche aus §§ 34, 69 AO auslöst, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.
- k) Pflichtverletzungen bei der Verwertung von Gegenständen begeht.
- l) Mitarbeiter zur juristischen Bearbeitung von Aufgaben im Namen des Kunden verleiht. Auch versichert gelten Vermögensschäden beim Kunden selbst.
- m) ihre Aufsichts- und Überwachungspflicht verletzt und hierdurch Vermögensschäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners entstehen.
- n) wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners oder von versicherten Personen des Versicherungsnehmers, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, in Anspruch genommen wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Anlage von privatem oder Unternehmens- und Betriebsvermögen in Vermögenswerte mit spekulativem Charakter, wie z. B. Derivaten, Aktien und Optionsscheinen

III. Weiterhin ist mitversichert die Tätigkeit als

- Testamentsvollstrecker;
- Schiedsrichter, Schlichter, Schiedsgutachter, Mediator;
- Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO;
- Notarvertreter,

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.

Ansprüche aus der Tätigkeit als Angestellter von Unternehmen, Vereinen und Verbänden sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (siehe im Übrigen § 4 Ziff. 4).

IV. Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich dokumentiert ist mitversichert die Tätigkeit als Zwangsverwalter.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass eine versicherte Person bei der Ausübung dieser Tätigkeiten

- a) versehentlich die bei der Anordnung der Zwangsverwaltung bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Versicherungsverträge nicht fortsetzt oder beantragt oder die sich aus dieser Versicherung ergebenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt,
- b) Fehl- oder Doppelüberweisungen veranlasst oder Rechen- und/oder Schreibfehler in schriftlichen Unterlagen macht,
- c) die rechtzeitige gerichtliche und/oder außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen unterlässt,
- d) Rechtsmittelfristen versäumt,
- e) Ansprüche aus §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) auslöst, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

C. Risikobeschreibung für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Patentanwälten

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für Domke Advice Service GmbH

Ausgabe 07.2020

1. Innovationsklausel

Bietet der Versicherer während der Laufzeit dieses Vertrages ein neues Standard-Bedingungswerk in Deutschland im Bereich der AVB WiStRa für das betreffende Kundensegment mit abweichenden Regelungen zu in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die Bedingungen des Versicherers mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses auch für diesen Vertrag, sofern der Leistungsumfang nach den Bedingungen des Versicherers im Vergleich zum Leistungsumfang dieses Vertrages ausschließlich Vorteile für versicherte Unternehmen oder versicherte Personen beinhaltet. Dies gilt nicht für eventuell vereinbarte Besondere Bedingungen.

2. Substitutsklausel

Der Versicherungsschutz bezieht sich im bedingungsgemäßen Umfang auch auf den Fall, dass die über diesen Vertrag versicherten Berufsträger für Versehen von Substituten gemäß § 664 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) allein oder gemeinsam in Anspruch genommen werden. Leistet der Versicherer der über diesen Vertrag versicherten Berufsträger wegen eines Versehens des Substituten, nimmt er insoweit gegen diesen Regress.

3. Bedingungs-differenzdeckung bei Bestandsverträgen

Abweichend von § 2 Ziffer IV der AVB WiStRa bezieht sich die Bedingungs-differenzdeckung auch auf den vorliegenden Vertrag vor Umstellung auf die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB WiStRa). Der Versicherungsschutz ist hierbei auf ein

Sublimit in Höhe von 100.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Fälle dieser Rückwärtsversicherung reduziert.

4. Risikobeschreibung für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Patentanwälten

Teil 4 C AVB WiStRa wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte ist versichert die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt und als zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt.

Die Tätigkeit vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (Spanien) ist ebenfalls mitversichert.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung mitversichert, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Patentanwalt. Mitversichert ist die Tätigkeit als Abwickler der Kanzlei gemäß § 48 Patentanwaltsordnung (PAO), soweit diese Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem

Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen sind.

5. Kündigung im Schadenfall

Teil 1 C, § 9 II, Ziffer 2 der AVB WiStRa wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Schadenfall. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.